

Clubstationen im DARC

Voraussetzungen für die Nutzung von Leistungen

Christian Entfellner, DL3MBG

Clubstationen sind für unsere Ortsverbände ein wichtiger Bestandteil im OV-Leben. Aus diesem Grund hat der DARC die Möglichkeit geschaffen sie beitragsfrei als Mitglied aufzunehmen. Hierzu ist es wichtig, die Vorgänge zur Anmeldung einer Clubstation bei der BNetzA und dem DARC zu unterscheiden.

Im Antragsformular der Bundesnetzagentur (BNetzA) heißt es:

„Eine ‚Klubstation‘ ist eine Amateurfunkstelle, die von Mitgliedern einer Gruppe von Funkamateuren unter Verwendung eines gemeinschaftlich genutzten Rufzeichens betrieben wird. Das Rufzeichen für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation wird einem zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugelassenen Funkamateurer nur zugeteilt, wenn er vom Leiter einer Gruppe von Funkamateuren der Bundesnetzagentur als Verantwortlicher für die Klubstation benannt worden ist.“

Dazu ist im Antrag an die BNetzA die Angabe des Verantwortlichen (das ist der Antragsteller) durch den Leiter einer Gruppe von Funkamateuren anzugeben. Auf die Zusammensetzung dieser Gruppe hat der DARC keinen Einfluss. Warum und wieso sich eine solche zusammengefunden hat und wie sie sich nennt, ob diese im DARC, VFDB oder in gar keinen Verein ist – spielt für uns zunächst keine Rolle.

Will der Verantwortliche der Clubstation der Gruppe die kostenlosen Leistungen des DARC in Anspruch nehmen, muss zwingend in der Lizenzurkunde ein Bezug zum DARC ausgewiesen sein.

Weiterhin muss der Clubstations-Verantwortliche Mitglied im DARC/VFDB sein.

Bei der Beantragung des Clubrufzeichens muss daher ein namentlicher Zusammenhang mit dem DARC hergestellt werden. Z.B. „Contestgruppe im DARC-Ortsverband Xyz“ oder „Digi-Mode Interessensgruppe im DARC e.V.“.

Identifiziert sich eine Gruppierung nicht mit dem DARC, möchte die Leistungen des DARC dennoch beanspruchen, bleibt nur folgende Möglichkeit: Man behält den Namen seiner Clubstation bei – ohne DARC-Bezug – und wird als Clubstation beitragspflichtiges Mitglied im DARC e.V. Damit erhält man natürlich auch die Leistungen des DARC.

Wir haben übrigens auch Clubstationen von Firmen und anderen Vereinen im DARC e.V. aus diesem Grund beitragspflichtig aufgenommen.

Was ist beim Ausfüllen des Antrages (Bild) an die BNetzA zu beachten? In der Zuteilungsurkunde der Station muss unbedingt

- der Name DARC bzw.
- der Ortsverband oder
- der Distrikt oder
- das Referat als Amateurfunkvereinigung bzw. Gruppe genannt sein, damit sichergestellt ist, dass diese

zum DARC e.V. gehört. Diese Zugehörigkeit muss unbedingt in dem Feld „Name der privatrechtlichen Amateurfunkvereinigung...“ eingetragen werden. Dies wird dann in der Zuteilung vermerkt.

Wird in diesem Feld der Ortsverbandsvorsitzende oder Distriktsvorsitzende eingetragen, kann der Verantwortliche für die Clubstation jederzeit neu benannt werden. Das Rufzeichen bleibt bei einem Wechsel somit immer der DARC-Untergliederung zugeordnet.

Das Antragsformular ist im Internet bei der BNetzA unter „Anträge und Formulare“ hier hinterlegt: <https://bnetza.de/amateurfunk>

Wir bitten die obige Vorgehensweise zu beachten. Die Regelung ergibt sich aus den vereinsrechtlichen Rahmenbedingungen (siehe Kasten). Die korrekte Angabe der Zugehörigkeit durch den namentlichen Zusammenhang erspart im Serviceteam in der DARC-Geschäftsstelle unnötige Rückfragen und Ihr Antrag kann schneller bearbeitet werden. 

Hinweis: Bei den „Altbeständen“ gibt es keine Änderungen.

Hintergrundinformation

Ein gemeinnütziger Verein darf Leistungen, die er exklusiv für seine Mitglieder bereitstellt, grundsätzlich nicht kostenlos an Nichtmitglieder weitergeben. Dies liegt an den grundlegenden Prinzipien der Gemeinnützigkeit, insbesondere am Gebot der Selbstlosigkeit und der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der satzungsmäßigen Zwecke.

Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO):

Ein gemeinnütziger Verein darf seine Mittel nur für die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwenden. Er darf keine Personen begünstigen, die dem Vereinszweck fremd sind. Die kostenlose Weitergabe von Leistungen an Nichtmitglieder würde eine solche zweckfremde Begünstigung darstellen.

Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, es sei denn, es handelt sich um satzungsgemäße Leistungen oder angemessene Aufmerksamkeiten im Rahmen des Üblichen (z.B. kleine Geschenke zu persönlichen Anlässen oder Aufmerksamkeiten). Die kostenlose Weitergabe von Leistungen an Nichtmitglieder würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder widersprechen.

Ausschließliche und unmittelbare Förderung der satzungsmäßigen Zwecke (§ 52 AO):

Der Verein muss seine satzungsmäßigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar verfolgen. Dies bedeutet, dass die Vereinsaktivitäten direkt auf die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke ausgerichtet sein müssen. Die kostenlose Weitergabe von Leistungen an Nichtmitglieder dient nicht unmittelbar der Förderung der satzungsmäßigen Zwecke, sondern kommt fremden Personen zugute, welche keine Beitragspflicht haben.

Benennung des obigen Antragstellers zum Verantwortlichen für die Klubstation durch den/die Leiter/in (Leiter/in der Notfunkgruppierung, BOS-Einheit oder Gruppe von Funkamateuren)	
Name, Vorname, Rufzeichen des Benennenden Mustermann, Max, DL1XXX	Vorwahl und Rufnummer (Angabe freiwillig) 0561 949880
Hauptwohnsitz in Deutschland (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort) Musterstraße 1, 34225 Baunatal	E-Mail (Angabe freiwillig)
Name der privatrechtlichen Amateurfunkvereinigung, Notfunkgruppierung oder BOS-Organisationseinheit Deutscher Amateur-Radio-Club e.V., Ortsverband Xyz	
<input checked="" type="checkbox"/> Hiermit werden die Kenntnisnahme sowie die Zustimmung des/der Benennenden zum Antrag bestätigt.	

Beispiel zum Ausfüllen des BNetzA-Formulars